



Amtliche Mitteilung Nr. 01/2020

Elfte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln

Vom 18. Dezember 2019

Herausgegeben am 24. Januar 2020

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Elfte Satzung
zur Änderung der
Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

18. Dezember 2019

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), berichtigt am 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), und des § 47 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 30. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 10/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2018 (Amtliche Mitteilung 28/2018), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 24. Mai 2007** (Amtliche Mitteilung 16/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2017 (Amtliche Mitteilung 9/2017), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Ordnung sowie in den §§ 1, 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, 9 Satz 2 werden die Worte „Fachhochschule Köln“ gestrichen und durch „Technischen Hochschule Köln“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden gestrichen,

b) als neue Absätze 1 bis 4 werden angefügt:

„(1) Ab dem Sommersemester 2018 beträgt der Beitrag für Studierende, die als Ersthörerin oder Ersthörer immatrikuliert sind, 192,30 € für jedes Semester. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Cologne Prep Class oder den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) des Sprachlernzentrums besuchen, die vor Semesteranfang beginnen, beträgt der Beitrag für das erste Semester 213,17 €. In diesen Fällen beginnt die Fahrtberechtigung für das SemesterTicket einen Monat vor dem jeweiligen Semester. Für Studierende, die im Sinne der VRS-Bestimmungen kein Anrecht auf ein SemesterTicket haben, beträgt der Beitrag 13,10 €.

Diese 13,10 €, bzw. 192,30 € bzw. 213,17 € setzen sich zusammen aus:

- 125,20 € bzw. 146,07 € für das regionale SemesterTicket
- 52,80 € für das SemesterTicket NRW
- 0,20 € für die Abdeckung sozialer Härtefälle
- 10,00 € für den AStA
- 1,75 € für den Hochschulsport und
- 1,35 € für die Fachschaften
- 1,00 € für die Nutzung der Nextbike-Leihräder.

(2) Ab dem Wintersemester 2018/19 beträgt der Beitrag für Studierende, die als Ersthörerin oder Ersthörer immatrikuliert sind, 193,70 € für jedes Semester. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Cologne Prep Class oder den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) des Sprachlernzentrums besuchen, die vor Semesteranfang beginnen, beträgt der Beitrag für das erste Semester 214,80 €. In diesen Fällen beginnt die Fahrtberechtigung für das SemesterTicket einen Monat vor dem jeweiligen Semester. Für Studierende, die im Sinne der VRS-Bestimmungen kein Anrecht auf ein SemesterTicket haben, beträgt der Beitrag 13,10 €.

Diese 13,10 €, bzw. 193,70 € bzw. 214,80 € setzen sich zusammen aus:

- 126,60 € bzw. 147,70 € für das regionale SemesterTicket
- 52,80 € für das SemesterTicket NRW
- 0,20 € für die Abdeckung sozialer Härtefälle
- 10,00 € für den AStA

- 1,75 € für den Hochschulsport und
- 1,35 € für die Fachschaften
- 1 € für die Nutzung der Nextbike-Leihräder.

(3) Ab dem Sommersemester 2019 beträgt der Beitrag für Studierende, die als ErsthörerIn oder ErsthörerIn immatrikuliert sind, 195,50 € für jedes Semester. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Cologne Prep Class oder den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) des Sprachlernzentrums besuchen, die vor Semesteranfang beginnen, beträgt der Beitrag für das erste Semester 216,60 €. In diesen Fällen beginnt die Fahrtberechtigung für das SemesterTicket einen Monat vor dem jeweiligen Semester. Für Studierende, die im Sinne der VRS-Bestimmungen kein Anrecht auf ein SemesterTicket haben, beträgt der Beitrag 13,10 €.

Diese 13,10 €, bzw. 195,50 € bzw. 216,60 € setzen sich zusammen aus:

- 126,60 € bzw. 147,70 € für das regionale SemesterTicket
- 54,60 € für das SemesterTicket NRW
- 0,20 € für die Abdeckung sozialer Härtefälle
- 10,00 € für den AStA
- 1,75 € für den Hochschulsport und
- 1,35 € für die Fachschaften
- 1 € für die Nutzung der Nextbike-Leihräder.

(4) Ab dem Wintersemester 2019/20 beträgt der Beitrag für Studierende, die als ErsthörerIn oder ErsthörerIn immatrikuliert sind, 199,90 € für jedes Semester. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Vorbereitungskurs für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) des Sprachlernzentrums besuchen, der vor Semesteranfang beginnt, beträgt der Beitrag für das erste Semester 221,73 €. In diesen Fällen beginnt die Fahrtberechtigung für das SemesterTicket einen Monat vor dem jeweiligen Semester. Für Studierende, die im Sinne der VRS-Bestimmungen kein Anrecht auf ein SemesterTicket haben, beträgt der Beitrag 13,10 €.

Diese 13,10 €, bzw. 199,90 € bzw. 221,73 € setzen sich zusammen aus:

- 131,00 € bzw. 152,83 € für das regionale SemesterTicket
- 54,60 € für das SemesterTicket NRW
- 0,20 € für die Abdeckung sozialer Härtefälle
- 10,00 € für den AStA
- 1,75 € für den Hochschulsport und
- 1,35 € für die Fachschaften
- 1 € für die Nutzung der Nextbike-Leihräder.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 20. November 2019 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 18. Dezember 2019.

Köln, den 18. Dezember 2019

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Technischen Hochschule Köln

Felix Rohrbach

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig